

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe September 2021

Corona	2
. Verlängerung des Investitionszeitraums für Investitionsabzugsbetrag	2
Einkommensteuer	2
. Steuerlich unbeachtliche Liebhaberei von kleinen Photovoltaikanlagen	2
. Veräußerungsgeschäft bei Eigentumsübergang im Wege der Zwangsversteigerung	4
. Entnahme eines Wirtschaftsguts als anschaffungsähnlicher Vorgang	4
. Zur Steuerpflicht von Online-Pokergewinnen	5
. Steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten	6
Lohnsteuer	7
. Bei Betriebsveranstaltungen ist auf die Anwesenden abzustellen	7
Gewerblicher Rechtsschutz	7
. Keine öffentliche Zugänglichmachung bei langer URL	7
Arbeitsrecht	8
. Zurück – Rückkehr aus dem Home-Office kann vom Arbeitgeber angeordnet werden	8
Gesetzesänderung	9
. Reform des GwG – Meldepflicht für Unternehmen erweitert	9

Corona . Verlängerung des Investitionszeitraums für Investitionsabzugsbetrag

Für die künftige (Investitionszeitraum von drei Jahren) Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann ein Investitionsabzugsbetrag (IAB) von bis zu 40 % (in nach dem 31. Dezember 2019 endenden Wirtschaftsjahren: 50 %) der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd geltend gemacht werden. Ein IAB setzt voraus, dass das Wirtschaftsgut fast ausschließlich (mindestens 90 %) betrieblich genutzt wird. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts wurde der Investitionszeitraum auf fünf Jahre (Bildungsjahr 2017) bzw. auf vier Jahre (Bildungsjahr 2018) verlängert.

Die folgende Übersicht zeigt, welche Fristen in Abhängigkeit vom Jahr der Bildung gelten:

Jahr der Bildung des IAB	Späteste Auflösung des IAB
2016	2019
2017	2022 (fünf Jahre)
2018	2022 (vier Jahre)
2019	2022
2020	2023

Die gesetzliche Verlängerung des Investitionszeitraums ist der Coronapandemie geschuldet. Sollte sich eine im Jahr 2017 bzw. 2018 beabsichtigte Investition, für die ein IAB gebildet wurde, selbst bis Ende 2022 nicht realisieren lassen, könnte wegen der damit verbundenen rückwirkenden Verzinsung eine frühzeitige freiwillige Auflösung des seinerzeit gebildeten IAB erwogen werden.

Einkommensteuer . Steuerlich unbeachtliche Liebhaberei von kleinen Photovoltaikanlagen

Bei kleinen Photovoltaikanlagen kommt es oft zu Streitigkeiten mit dem Finanzamt, wenn die Gewinnerzielungsabsicht angezweifelt wird. Das ist meist der Fall, wenn in den ersten Jahren höhere Verluste erwirtschaftet werden. Diesen Streit möchte das Finanzamt ab sofort vermeiden. Damit künftig keine aufwendigen und streitanfälligen Ergebnisprognosen für die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht vom Steuerpflichtigen erstellt und vom Finanzamt geprüft werden müssen, hat die Finanzverwaltung eine praxistaugliche Vereinfachung geschaffen.

Keine Gewinnerzielungsabsicht auf Antrag

Auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen ist aus Vereinfachungsgründen ohne weitere Prüfung in allen offenen Veranlagungszeiträumen zu unterstellen, dass die Photovoltaikanlage nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird. Es liegt damit eine steuerlich unbeachtliche Liebhaberei vor. Der Antrag wirkt auch für die Folgejahre.

Durch die Antragstellung wird auch für alle verfahrensrechtlich noch offenen Veranlagungszeiträume der Vergangenheit unterstellt, dass keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Die Folge ist, dass auch in bereits vergangenen Jahren keine Gewinne versteuert werden müssen bzw. Verluste verrechenbar sind. Erfolgt Steuerfestsetzungen z. B. unter dem Vorbehalt der Nachprüfung bzw. ergingen sie insoweit vorläufig, sind die Steuerfestsetzungen zu ändern und Gewinne bzw. Verluste nicht weiter zu berücksichtigen. Gewinne oder Verluste bleiben nur dann bestehen, wenn sie in einem verfahrensrechtlich nicht mehr änderbaren Steuerbescheid berücksichtigt wurden.

Tipp: Eine Antragstellung kann vor allem sinnvoll sein, wenn bereits für ältere Jahre Verluste anerkannt wurden und diese Jahre nicht geändert werden können. Dann bleiben diese Verluste steuerlich erhalten, künftige Gewinne unterliegen jedoch nicht der Besteuerung.

Wird kein entsprechender Antrag durch den Steuerpflichtigen gestellt, bleibt es bei dem ursprünglichen Verfahren. Die Gewinnerzielungsabsicht ist dann nach den allgemeinen Grundsätzen zu prüfen.

Nur kleine Anlagen sind begünstigt

Die Liebhaberei auf Antrag gilt für kleine Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10 kW, wenn die Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2003 erfolgte. Zudem muss sich die Photovoltaikanlage auf einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder auf einem unentgeltlich überlassenen Ein- oder Zweifamilienhaus einschließlich dessen Außenanlagen (z. B. Garagen) befinden.

Eine Anwendung ist damit ausgeschlossen, wenn die Anlage auf einem vermieteten oder gewerblich genutzten Grundstück oder auf einem Mehrfamilienhaus installiert wurde. Bei der Prüfung, ob es sich um ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes Ein- und Zweifamilienhaus handelt, ist ein häusliches Arbeitszimmer unbeachtlich. Gleiches gilt für Räume (z. B. Gästezimmer), die nur gelegentlich entgeltlich vermietet werden, wenn die Einnahmen hieraus € 520,00 im Veranlagungszeitraum nicht überschreiten.

Die Neuerungen gelten auch für kleine Blockheizkraftwerke mit einer installierten Leistung von bis zu 2,5 kW. Voraussetzung ist allerdings auch hier, dass sich das Blockheizkraftwerk in einem eigengenutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- oder Zweifamilienhaus befindet und die Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2003 erfolgte.

Liegen die Voraussetzungen der Liebhaberei auf Antrag in vorangehenden Jahren nicht vor oder ändern sich in künftigen Veranlagungszeiträumen die Verhältnisse (z. B. Vergrößerung der Anlage oder Nutzungsänderung des Gebäudes), gilt der Antrag insoweit nicht. Zudem ist der Steuerpflichtige verpflichtet, dem Finanzamt einen Wegfall der Voraussetzungen für die Vereinfachungsregelung in künftigen Jahren schriftlich mitzuteilen.

Umsatzsteuerliche Hinweise

Die vorgenannten Ausführungen gelten für die Einkommensteuer. Umsatzsteuerlich ist es unbeachtlich, ob die Anlage mit Gewinn oder Verlust betrieben wird. Hier kommt es für die Unternehmereigenschaft darauf an, ob mit der Anlage Einnahmen erzielt werden sollen.

Einkommensteuer . Veräußerungsgeschäft bei Eigentumsübergang im Wege der Zwangsversteigerung

Private Veräußerungsgeschäfte mit Grundstücken, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt, unterliegen der Besteuerung. Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf vom 28. April 2021 kann auch eine Zwangsversteigerung eines Grundstücks ein privates Veräußerungsgeschäft auslösen.

Bei einer Zwangsversteigerung beruht der Eigentumsverlust nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf auf einem Willensentschluss des Eigentümers. Denn er kann den Eigentumsverlust durch eine Befriedigung der Gläubiger verhindern. Ob dies tatsächlich wirtschaftlich möglich gewesen ist, ist unbeachtlich.

Das Finanzgericht Düsseldorf stellte für die Fristberechnung („10-Jahresfrist“) auf das obligatorische Rechtsgeschäft ab. Bei einer Zwangsversteigerung ist daher der Tag der Abgabe des jeweiligen Meistgebots entscheidend.

Der Zuschlag, mit dem der Erwerber anschließend das Eigentum kraft Hoheitsakt erwirbt, ist hingegen der „dingliche“ Akt der Eigentumsübertragung, der für die Fristberechnung unerheblich ist.

Andere Sichtweise bei Enteignung

Anders sieht es hingegen bei einer Enteignung aus. Hier hat der Bundesfinanzhof im Jahr 2019 entschieden, dass ein Eigentumsverlust durch Enteignung keine Veräußerung ist. Die Begriffe „Anschaffung“ und „Veräußerung“ erfassen entgeltliche Erwerbs- und Übertragungsvorgänge, die wesentlich vom Willen des Steuerpflichtigen abhängen. An einer willentlichen Übertragung auf eine andere Person fehlt es aber, wenn – wie bei einer Enteignung – der Verlust des Eigentums am Grundstück ohne maßgeblichen Einfluss des Steuerpflichtigen (und ggf. auch gegen seinen Willen) stattfindet.

Einkommensteuer . Entnahme eines Wirtschaftsguts als anschaffungsähnlicher Vorgang

Anschaffungsnahe Herstellungskosten liegen nach der gesetzlichen Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG vor, wenn innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung des Gebäudes Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, deren Nettoaufwendungen 15 % der Gebäudeanschaffungskosten übersteigen. In diesem Fall können die Aufwendungen nicht sofort, sondern nur über die Gebäudeabschreibung (regelmäßig 50 Jahre) berücksichtigt werden.

Wird ein Objekt dagegen unentgeltlich erworben, greift § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG schon dem Grunde nach nicht, weil es an einer Anschaffung mangelt. Hier sind die Aufwendungen grundsätzlich sofort abzugsfähig.

Bislang ungeklärt war die Frage, wie zu verfahren ist, wenn ein zum Betriebsvermögen gehörendes Gebäude entnommen, instandgesetzt und sodann auf der privaten Ebene vermietet wird. In diesem Fall kommt es nicht zu einem Eigentümerwechsel und damit auch nicht zu originär entstehenden Anschaffungskosten. Das Finanzgericht Köln hat zu dieser Thematik am 25. Februar 2021 Stellung genommen.

Nach Ansicht des Finanzgerichts ist das in § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG enthaltene Tatbestandsmerkmal der „Anschaffung“ dahin gehend auszulegen, dass auch die Entnahme eines Wirtschaftsguts als anschaffungsähnlicher Vorgang zu erfassen ist.

Tipp: Ob der Bundesfinanzhof diese Sichtweise in der Revision bestätigen wird, bleibt vorerst abzuwarten. Bis zu einer Entscheidung können geeignete Fälle durch einen Einspruch offengehalten werden.

Einkommensteuer . Zur Steuerpflicht von Online-Pokergewinnen

Gewinne aus Online-Pokerspielen können der Einkommen- und Gewerbesteuer unterliegen. Gegen diese Entscheidung des Finanzgerichts Münster vom 10. März 2021 hat der Steuerpflichtige Revision eingelegt, die beim Bundesfinanzhof anhängig ist.

Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass der Steuerpflichtige aus der Teilnahme an den Online-Pokerspielen gewerbliche Einkünfte erzielt habe und erließ für das Streitjahr 2009 einen Einkommensteuer- und einen Gewerbesteuermessbescheid. Hiergegen klagte der Steuerpflichtige vor dem Finanzgericht Münster und bekam zumindest teilweise Recht. Dabei stellten die Richter insbesondere auf folgende Aspekte ab:

- Bei der vom Steuerpflichtigen gespielten Variante Texas Hold'em handelt es sich um ein Geschicklichkeitsspiel und nicht um ein gewerbliche Einkünfte ausschließendes Glücksspiel. Auch nach wissenschaftlich-mathematischen Untersuchungen bzw. praktischen Tests ist diese Variante schon bei einem Durchschnittsspieler als Spiel einzuordnen, bei dem nicht das Zufallsmoment, sondern das Geschicklichkeitsmoment überwiegt.
- Der Steuerpflichtige hat sich auch, wie für die Annahme gewerblicher Einkünfte erforderlich, am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beteiligt, indem er eine Leistungsbeziehung mit seinen Mitspielern am (virtuellen) Pokertisch eines Online-Portals unterhalten hat und nach außen hin für Dritte erkennbar in Erscheinung getreten ist.
- Der Pokerspieler hat auch mit Gewinnerzielungsabsicht gehandelt. Denn er hat über eine gewisse Dauer hinweg Pokergewinne erzielt und die Online-Pokerspiele mit einer durchweg vorteilhaften Gewinnerzielung fortgeführt.
- Nach dem Gesamtbild der Verhältnisse, insbesondere der Steigerung der Spielzeit und der Höhe der Einsätze, hat der Steuerpflichtige allerdings erst ab Oktober 2009 die Grenze einer reinen Hobbyausübung hin zu einem „berufsmäßigen“ Online-Pokerspiel überschritten, weshalb als Einkünfte aus Gewerbebetrieb die in dem Zeitraum Oktober 2009 bis Dezember 2009 erzielten Gewinne anzusetzen waren.

Einkommensteuer . Steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten können nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 ESt als Sonderausgaben steuerlich absetzbar sein. Folgende Aspekte sind hier zu beachten:

- Abzug von 2/3 der Betreuungsleistungen, maximal € 4.000,00 im Jahr (wirksam damit € 6.000,00)
- Der Abzug ist zulässig für haushaltszugehörige Kinder unter 14 Jahren (oder Behinderung, Eintritt vor dem 25. Lebensjahr, Übergangsregel 27. Lebensjahr)
- Grundsätzlich erforderlich: Rechnung und Überweisung
- Nicht abziehbar: Kosten für Sachleistungen und die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musik-, Sprach-, Sportunterricht)

Der BFH hatte nun über folgenden Sachverhalt zu entscheiden:

Eltern zahlten für die Betreuung ihrer minderjährigen Tochter einen Kindergartenbeitrag in Höhe von € 926,00. Zugleich erhielt der Vater von seinem Arbeitgeber einen steuerfreien Kindergartenzuschuss in Höhe von € 600,00.

Das Finanzamt kürzte die von den Eltern mit ihrer Einkommensteuererklärung in voller Höhe (€ 926,00) geltend gemachten Sonderausgaben um den steuerfreien Arbeitgeberzuschuss, so dass sich folgende Berechnung ergab:

- Aufwand Kindergarten: € 926,00
- abzüglich steuerfreier Arbeitgeberzuschuss: € 600,00
- verbleiben: € 326,00
- davon 2/3 abziehbar: € 218,00

Diese Handhabung des Finanzamts wurde vom Finanzgericht Baden-Württemberg und durch den Bundesfinanzhof bestätigt.

Sonderausgaben setzen nach der gesetzlichen Regelung Aufwendungen voraus. Daher vertrat der BFH in seiner Entscheidung vom 14. April 2021 die Ansicht, dass als Sonderausgaben nur solche Ausgaben berücksichtigt werden dürfen, durch die der Steuerpflichtige tatsächlich und endgültig wirtschaftlich belastet ist.

Gewährt der Arbeitgeber einen steuerfreien zweckgebundenen Arbeitgeberzuschuss zu den Kinderbetreuungskosten (vgl. § 3 Nr. 33 EStG), wird die wirtschaftliche Belastung des Steuerpflichtigen in diesem Umfang gemindert.

Diese Kürzung der Sonderausgaben um die steuerfreien Arbeitgeberleistungen erfolgt gleichermaßen bei verheirateten als auch bei unverheirateten Elternteilen.

Lohnsteuer . Bei Betriebsveranstaltungen ist auf die Anwesenden abzustellen

Grundsätzlich sind Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung von den Arbeitnehmern als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit zu versteuern. Für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr gilt jedoch ein Freibetrag von je € 110,00 pro Arbeitnehmer.

Ein wichtiges Merkmal einer Betriebsveranstaltung ist, dass sie grundsätzlich allen Betriebsangehörigen offensteht. So gelten beispielsweise Incentive-Aktionen für Führungskräfte oder für verdiente Mitarbeiter nicht als Betriebsveranstaltungen. Eine Begrenzung des Teilnehmerkreises ist allerdings erlaubt, wenn die Veranstaltung auf eine Abteilung oder auf mehrere eng zusammenarbeitende Abteilungen beschränkt ist.

Absagen von Arbeitnehmern anlässlich einer Betriebsveranstaltung (hier: Weihnachtsfeier) gehen steuerrechtlich zulasten der tatsächlich teilnehmenden Arbeitnehmer. Dies hat der Bundesfinanzhof am 29. April 2021 entschieden und sich so der Ansicht des Bundesfinanzministeriums angeschlossen.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine GmbH hatte einen gemeinsamen Kochkurs als Weihnachtsfeier geplant. Nach dem Konzept des Veranstalters durfte jeder Teilnehmer unbegrenzt Speisen und Getränke verzehren. Von den ursprünglich angemeldeten 27 Arbeitnehmern sagten zwei kurzfristig ab, ohne dass dies zu einer Reduzierung der bereits veranschlagten Kosten durch den Veranstalter führte.

Die GmbH verteilte die Aufwendungen auf die angemeldeten Arbeitnehmer. Demgegenüber stellte das Finanzamt auf die teilnehmenden Personen ab, so dass sich ein höherer Betrag ergab. Das Finanzgericht Köln gab der GmbH Recht – nicht aber der Bundesfinanzhof.

Bei der Bewertung von Arbeitslohn anlässlich einer Betriebsveranstaltung sind alle mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen des Arbeitgebers anzusetzen, ungeachtet dessen, ob sie beim Arbeitnehmer einen Vorteil begründen können. Die danach zu berücksichtigenden Aufwendungen (Gesamtkosten) des Arbeitgebers sind zu gleichen Teilen auf die bei der Betriebsveranstaltung anwesenden Teilnehmer aufzuteilen.

Damit hat der Bundesfinanzhof dem Finanzgericht Köln eine Absage erteilt. Das hatte in der Vorinstanz noch die Meinung vertreten, Absagen von angemeldeten Arbeitnehmern dürften steuerrechtlich nicht zulasten der teilnehmenden Arbeitnehmer gehen. Eine dahin gehende Aufteilung der Gesamtkosten ist, so der Bundesfinanzhof, weder im Gesetzeswortlaut angelegt noch entspricht sie dem Sinn und Zweck der Regelung.

Gewerblicher Rechtsschutz . Keine öffentliche Zugänglichmachung bei langer URL

BGH, Urteil vom 27.05.2021, Az.: I ZR 119/20

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass ein ursprünglich unter Verletzung des Urheberrechtes im Internet veröffentlichtes Bild nicht mehr öffentlich zugänglich ist, wenn es nur noch durch Eingabe der korrekten URL gefunden werden kann.

Der klagende Fotograf hatte bereits von dem Beklagten wegen der urheberrechtswidrigen Verwendung eines Fotos im Internet (Ebay-Kleinanzeigen) eine strafbewehrte Unterlassungserklärung erfolgreich durchgesetzt. Diese verpflichtete den Beklagten dazu, die zuvor nicht lizenzierten Bilder dessen Urheber der Kläger ist, nicht mehr im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Für den Fall einer Zuwiderhandlung war die Zahlung einer Vertragsstrafe vorgesehen.

Als der Fotograf fast ein Jahr später durch Eingabe des vormaligen Links, einer URL mit etwa 70 Zeichen, seine Bilder immer noch im Internet fand, nahm er den Beklagten auf Schadensersatz wegen Verstoßes gegen die Unterlassungserklärung in Anspruch.

Vor dem Landgericht Frankfurt hatte der Fotograf keinen Erfolg. Die Klage wurde dort mit der Begründung abgewiesen, dass die Fotos nur durch Eingabe der Zeichenfolge hätten gefunden werden können.

Das wollte der Kläger nicht akzeptieren und ging den Instanzenweg nach Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils durch das OLG bis zum BGH. Aber auch die Revision erbrachte kein anderes Ergebnis.

Der BGH entschied, wie die Vorinstanzen, dass eine „öffentliche“ Verbreitung eine gewisse Mindestanzahl von Personen voraussetze, die praktisch Zugriff auf die Bilder haben. Der in dem Unterlassungsvertrag der Parteien verwendete Begriff entspreche dem des in § 19a UrhG normierten, so dass dessen Auslegung unter Einbeziehung europarechtlicher Bestimmungen maßgeblich sei. Der einschlägige Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG setze unter anderem voraus, dass „recht viele Personen“ Zugriff hätten.

Nach Ansicht der BGH-Richter müsse daher eine Erheblichkeitsschwelle erreicht sein, bevor man von Öffentlichkeit sprechen könne. Realistisch bestehe diese Gruppe im vorliegenden Fall jedoch nur noch aus den Personen, die vor Entfernung des Links die Adresse gespeichert hätten oder denen man sie weitergeleitet hat. Dies sei nach Ansicht des BGH ein sehr überschaubarer Kreis, so dass es an einer „öffentlichen“ Verbreitung und somit einem Verstoß fehle.

Arbeitsrecht . Zurück – Rückkehr aus dem Home-Office kann vom Arbeitgeber angeordnet werden

LAG München, Urteil vom 26.08.2021, Az.: 3 SaGa 13/21

In einem einstweiligen Verfügungsverfahren hat das LAG München entschieden, dass ein Arbeitgeber, der seinem Arbeitnehmer die Ausübung der Tätigkeit im Home-Office gestattet hatte, seine Weisung ändern und die Rückkehr ins Büro anordnen kann. Dies jedenfalls, wenn sich später betriebliche Gründe herausstellen, die gegen das Home-Office sprechen.

Der Arbeitnehmer war bei der Antragsgegnerin in Vollzeit als Grafiker beschäftigt. Seit Dezember 2020 arbeiteten die sonst im Büro tätigen Mitarbeiter aufgrund Erlaubnis des Geschäftsführers im Home-Office. Ausgenommen von der Erlaubnis war das Sekretariat, das in eingeschränktem Umfang vor Ort im Büro anwesend blieb.

Im Februar 2021 ordnete der Arbeitgeber mit Weisung gegenüber dem Grafiker an, seine Tätigkeit wieder unter Anwesenheit im Büro zu erbringen. Damit war der Arbeitnehmer gar nicht einverstanden und reichte einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Arbeitsgericht ein mit dem Ziel, dass ihm das Arbeiten aus dem Home-Office gestattet wird und die Tätigkeit im Home-Office nur in Ausnahmefällen durch Büroanwesenheit unterbrochen werden dürfte.

Mit der Begründung, dass sich ein Anspruch auf Arbeiten im Home-Office weder aus dem Arbeitsvertrag noch aus § 2 Abs. 4 SARS-CoV-2-ArbSchV a. F. ergebe, wies das Arbeitsgericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurück. Aus § 106 Satz 1 GewO lasse sich keine Pflicht des Arbeitgebers herleiten, sein Direktionsrecht im Rahmen billigen Ermessens in der gewünschten Weise auszuüben. Die Konkretisierung der Arbeitspflicht sei Sache des Arbeitgebers. Die allgemeine Gefahr, sich auf dem Weg zur Arbeit mit Covid-19 anzustecken und das allgemeine Infektionsrisiko am Arbeitsort sowie in der Mittagspause würden einer Verpflichtung zum Erscheinen im Büro nicht entgegenstehen, so die Richter in der Begründung.

Diese Entscheidung wurde nun vom Landesarbeitsgericht bestätigt. Die Richter konkretisierten, dass der Arbeitgeber unter Wahrung des billigen Ermessens den Arbeitsort durch Weisung neu habe bestimmen dürfen. Der Arbeitsort sei weder im Arbeitsvertrag noch kraft späterer ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung der Parteien auf die Wohnung des Verfügungsklägers festgelegt worden. Das Recht, die Arbeitsleistung von zuhause zu erbringen, habe im Februar 2021 auch nicht gemäß § 2 Abs. 4 SARS-CoV-2-ArbSchVO a. F. bestanden. Nach dem Willen des Verordnungsgebers vermittele diese Vorschrift kein subjektives Recht auf Home-Office.

Bei der Weisung des Arbeitgebers, den Grafiker ins Büro zurückzubeordern, sei auch das billige Ermessen des Arbeitgebers gewahrt worden. Das Gericht befand, dass zwingende betriebliche Gründe der Ausübung der Tätigkeit im Home-Office im Falle des Antragstellers entgegengestanden haben. So habe die technische Ausstattung am häuslichen Arbeitsplatz nicht der am Bürostandort entsprochen und der Arbeitnehmer habe auch nicht dargelegt, dass die Daten gegen den Zugriff Dritter und insbesondere der Ehefrau, die bei der Konkurrenz beschäftigt ist, geschützt waren.

Ob die Entscheidung rechtskräftig ist, ist diesseits nicht bekannt.

Gesetzesänderung . Reform des GwG – Meldepflicht für Unternehmen erweitert

Der Gesetzgeber hat Änderungen des Geldwäschegesetzes (GwG) beschlossen, wonach u. a. ab dem 01. August 2021 alle transparenzregisterpflichtigen Einheiten, die bisher von den Mitteilungsfiktionen profitiert haben, aktiv eine Eintragung vornehmen müssen.

Bisher ist das 2017 eingeführte Transparenzregister ein Auffangregister, bei dem die Eintragung in vielen Fällen fingiert werden konnte. Diese Eintragungsfiktion gestaltete sich so, dass Gesellschaften keine Meldung zum Transparenzregister vornehmen mussten, wenn sich die in das Transparenzregister einzutragenden Angaben zu den wirtschaftlichen Berechtigten anderen öffentlichen Registern (z. B. Handelsregister, Vereinsregister) entnehmen ließen.

Diese Mitteilungsfiktion ist nunmehr durch die Gesetzesänderung weggefallen.

Eintragungspflichtig in das Transparenzregister sind nun alle juristischen Personen des Privatrechts und alle eingetragenen Personengesellschaften. Also alle Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH und Unternehmergesellschaft), jede Aktiengesellschaft, jede eingetragene Genossenschaft, aber auch jede eingetragene offene Handelsgesellschaft, jede Kommanditgesellschaft, jede Partnerschaftsgesellschaft und auch jeder eingetragene bzw. konzessionierte (wirtschaftliche) Verein. Nicht betroffen ist weiterhin die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), da diese keine eingetragene Personengesellschaft ist.

Besonders betroffen von der Umstellung des Transparenzregisters von einem Auffangregister zu einem Vollregister sind die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, da bei ihnen aufgrund der Pflichteintragungen im Handelsregister zu den Beteiligungsverhältnissen sowie den persönlichen Daten der Geschäftsführer bisher in einer Vielzahl der Fälle keine Meldung zum Transparenzregister notwendig war.

Eintragungen vornehmen müssen ab dem 01. August 2021 erstmals auch börsennotierte Aktiengesellschaften. Deren Privilegierung beschränkt sich zukünftig darauf, dass die Regelvermutung aus § 3 Abs. 2 GwG, wer wirtschaftlich Berechtigter ist, nicht anwendbar ist.

Für die Vereinigungen, die bisher von der Mitteilungsfiktion aus den genannten öffentlichen Registern profitiert haben, sieht das neue GwG Übergangsfristen für die Mitteilungen zum Transparenzregister vor. Die Übergangsfristen unterscheiden sich dabei je nach Rechtsform der Gesellschaft und enden für Aktiengesellschaften (deutsche und europäische) sowie Kommanditgesellschaften auf Aktien am 31. März 2022, für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH & UG), Genossenschaften und Partnerschaften am 30. Juni 2022 und für alle anderen am 31. Dezember 2022.

Tipp: Bei allen transparenzregisterpflichtigen Einheiten, die sich aktuell auf die Mitteilungsfiktion berufen, ist nun klar, dass dieses Privileg mit Ablauf der dargestellten Übergangsfristen endet. Da sich die Eintragung ohnehin nicht vermeiden lässt, ist zu empfehlen, diesen Punkt abzuheben und die Eintragung zeitnah vorzunehmen.

Zudem sollten alle, die bereits aktiv die wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister gemeldet haben, ihre Mitteilung zum Transparenzregister zumindest darauf überprüfen, ob die gemeldeten Angaben noch aktuell sind. Diese Überprüfung sollte auch unmittelbar erfolgen, da die Übergangsregelungen wie dargestellt nur für die Gesellschaften gelten, die bisher von der Eintragungsfiktion profitiert haben. Andernfalls drohen den für die Meldung verantwortlichen Geschäftsführern Bußgelder.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg
Vorstand: Michael E. Heil (Sprecher), Frank Hansen, Hajo Schmidt, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke, Werner Findeisen
Aufsichtsrat: Wolfgang Schoofs, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg
Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Barga, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de